

Angesichts seiner Bildungsbiografie (Schulabgang mit 14 Jahren) und jahrzehntelangen rein körperlichen Tätigkeiten sei von dem Kläger eine verständige Lektüre eines komplexen 34-seitigen Rentenbescheids nebst Hinweisvordruck nicht zu erwarten. Ohne fachkundige und ausführliche mündliche Beratung nach § 14 SGB I blieben dann auch bestens formulierte Rentenbescheide ein Buch mit sieben Siegeln.

**PRAXISTIPP** | Bei der Beurteilung, ob ein Versicherter Fehler in seinem Rentenbescheid erkennen musste, ist stets ein individueller Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Gerichte können durchaus eine grobe Fahrlässigkeit beim Rentenbezieher bejahen. So stellte das LSG Hamburg fest, dass der dortige Kläger durchaus in der Lage war, für Laien schwer verständlichen oder schwer nachvollziehbaren Ausführungen zur Berechnung aufmerksam zu folgen und diese zu verstehen (30.7.19, L 3 R 64/18). Der Kläger hatte zudem angegeben, seinen Rentenbescheid nebst Anlagen sehr genau und aufmerksam durchgelesen zu haben, da für ihn gerade der Versorgungsausgleich sehr wichtig gewesen sei. Daher ist im Einzelfall zu argumentieren, warum der Mandant einen Fehler im Rentenbescheid nicht erkennen konnte (Bildungshintergrund, Krankheit, mangelndes Textverständnis etc.).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Gesetzliche Renten: Werden sie in verfassungswidriger Weise doppelt besteuert?, SR 20, 71
- Wird Rente bezogen, besteht kein Anspruch auf Krankengeld, SR 20, 145

#### Krankenversicherung

### Einheitlicher Versicherungsfall bei Behandlung mit Nachsorge

| Erfordert eine akute Parodontosebehandlung aufgrund der Schwere der Grunderkrankung eine engmaschige Nachsorge durch regelmäßige Erhebung des Parodontosestatus, bilden Akut- und Nachsorgebehandlung einen einheitlichen Versicherungsfall in der privaten Krankenversicherung. |

Hierauf wies das OLG Frankfurt a. M. hin (27.10.21, 7 U 70/20, Abruf-Nr. 226319). Der Senat machte dabei deutlich, dass der Versicherungsfall nicht dadurch beendet wird, dass die medizinisch gebotene Nachsorgebehandlung in medizinisch nicht vertretbarer Weise unterbleibt. Im vorliegenden Fall war das für die VN ungünstig. Ihre Parodontosebehandlung war nämlich bereits in vorversicherter Zeit begonnen, dann aber abgebrochen worden. Die jetzt fällige Kiefersanierung ist damit vom Leistungsausschluss der Vorvertraglichkeit erfasst.

**MERKE** | Für den Beginn der „Behandlung“ einer Krankheit stellt der BGH auch bei einem schon bekannten Grundleiden auf die erste Inanspruchnahme jeglicher ärztlichen Tätigkeit ab, die durch die betreffende Krankheit verursacht worden ist, sofern die Tätigkeit des Arztes von ihrer Art her in den Rahmen der medizinisch notwendigen Krankenpflege fällt (BGH 17.12.14, IV ZR 399/13).

Rentenbescheid war hier „Buch mit sieben Siegeln“



ARCHIV

Beiträge  
unter  
iww.de/sr



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/sr  
Abruf-Nr.  
226319

